

**Betr.** Einrichtung einer ZWE GLOMAR

Bezug: Vorlage Nr. XXII/39

Der akademische Senat beschließt:

- (1) Der Akademische Senat richtet die **Internationale Bremer Graduiertenschule für Meereswissenschaften „Globaler Wandel im Bereich des Meeres / GLOMAR“** als Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung (Wissenschaftliche Einrichtung gem. § 92 Abs. 1 BremHG) zunächst für die Dauer der Drittmittelförderung ein. (Erprobungsphase) ein.
- (2) Der Akademische Senat beschließt die in der Anlage (Anlage 3 des Protokolls) befindliche Satzung von GLOMAR gem. § 92 Abs. 1 Satz 4 BremHG
- (3) Der Akademische Senat nimmt die weiteren Anlagen zur Kenntnis.

**Abstimmungsergebnis: 18 : 0 : 2**

**ENTWURF**  
**Satzung der Internationalen Bremer Graduiertenschule**  
**für Meereswissenschaften "Globaler Wandel im Bereich des Meeres"**  
**(GLOMAR) an der Universität Bremen**

**§ 1**  
**Allgemeines**

(1) Die Internationale Bremer Graduiertenschule für Meereswissenschaften "Globaler Wandel im Bereich des Meeres" an der Universität Bremen (im folgenden Graduiertenschule) ist eine Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung der Universität Bremen (Wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 92 Abs. 1 BremHG). An ihr sind das Alfred-Wegener-Institut für Polar- und Meeresforschung in Bremerhaven, das Deutsche Schiffahrtsmuseum in Bremerhaven, das Max-Planck-Institut für Marine Mikrobiologie in Bremen und das Zentrum für Marine Tropenökologie in Bremen beteiligt.

(2) Das wissenschaftliche Profil der Graduiertenschule umfasst einen weiten Bereich der Meereswissenschaften. Die Graduiertenschule wird junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in dem interdisziplinären Forschungsumfeld „Globaler Wandel im Bereich des Meeres“ ausbilden. Die Forschungsschwerpunkte gliedern sich dabei in vier Bereiche:

- (A) Ozean und Klima
- (B) Prozesse in Küstenzonen
- (C) Marine Ökologie und Biogeochemie
- (D) Herausforderungen an die Gesellschaft

**§ 2**  
**Aufgaben**

(1) Die Aufgabe der Graduiertenschule ist die fächerübergreifende Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses in den Meereswissenschaften in einem umfassenden natur- und gesellschaftswissenschaftlichen Rahmen. Zu der Ausbildung gehört die frühe Förderung der wissenschaftlichen Karriere mit Blick auf die Erfordernisse des akademischen und nicht-akademischen Arbeitsmarktes.

(2) Im Mittelpunkt der Ausbildung stehen die individuellen Promotionsprojekte, die einen Beitrag zur Forschung im Bereich des marinen Globalen Wandels leisten sollen.

(3) Die Graduiertenschule bietet ein strukturiertes Kursprogramm, das auf die einzelnen Qualifizierungsphasen der Doktoranden/innen abgestimmt ist. Zu den Aufgaben der Graduiertenschule gehört auch die Integration der Doktoranden/innen in die wissenschaftliche Gemeinschaft, z. B. durch Förderung ihrer Teilnahme an Kongressen und von Forschungsaufenthalten an anderen, bevorzugt im Ausland liegenden, Forschungseinrichtungen.

(4) Die Graduiertenschule etabliert einen strukturierten Promotionsprozess, der die Promotion innerhalb von in der Regel drei Jahren ermöglicht. Halbjährliche Evaluationen ermöglichen eine Qualitätssicherung des Promotionsprozesses.

(5) Die Graduiertenschule unterstützt die Förderung der Chancengleichheit und der Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Karriere und Familie.

### **§ 3**

#### **Organisation der Graduiertenschule**

(1) Die Graduiertenschule gliedert sich in vier Forschungsfelder: A) Ozean und Klima B) Prozesse in Küstenzonen C) Marine Ökologie und Biogeochemie und D) Herausforderungen an die Gesellschaft. Jedes Forschungsfeld hat eine/n oder mehrere Forschungsfeldleiter/innen. Die Doktoranden/innen der Graduiertenschule werden jeweils einem der vier Forschungsfelder der Graduiertenschule zugeordnet und sind mit eigenständigen Forschungsprojekten eingebunden.

(2) Jedem der vier Forschungsfelder ist ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin zugeordnet, die den interdisziplinären Austausch innerhalb der Forschungsfelder und zwischen den Forschungsfeldern fördern. Die Mitglieder der Graduiertenschule können mehreren Forschungsfeldern angehören.

(3) Die Graduiertenschule wird von einem Direktor/einer Direktorin geleitet, der dabei durch eine Managementgruppe unterstützt wird.

(4) Die Öffentlichkeitsarbeit wird von dem Direktor/der Direktorin und der Managementgruppe in Zusammenarbeit mit den Presse- und Öffentlichkeitsstellen der beteiligten Institute erbracht.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

(1) Die Mitglieder der Graduiertenschule müssen Angehörige der Universität Bremen oder eines der in §1 Abs. 1 genannten beteiligten Institute sein.

(2) Die Mitgliedschaft setzt den Status eines Projektleiters/einer Projektleiterin in der Graduiertenschule, die Zugehörigkeit zum Vorstand oder die Aufnahme durch die Mitgliederversammlung voraus.

(3) Projektleiter/innen in der Graduiertenschule sind diejenigen, die im Sinne der jeweiligen Promotionsordnung einen oder mehrere Doktoranden/innen der Graduiertenschule in Forschungsprojekten wissenschaftlich betreuen. Sie sind damit automatisch Projektleiter/innen in der Graduiertenschule.

(4) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung die Aufnahme von Wissenschaftler/innen, die einen wichtigen Beitrag zur laufenden und zur zukünftigen Entwicklung der Graduiertenschule leisten können, vorschlagen.

(5) Die Mitgliedschaft endet, wenn ein Mitglied die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 und 2 nicht mehr erfüllt oder seinen Austritt aus der Graduiertenschule dem Direktor/der Direktorin schriftlich mitteilt. Das Entfallen der Voraussetzungen nach Absatz 1 und 2 stellt der Vorstand auf schriftlichen Vorschlag des Direktors/der Direktorin durch einen Beschluss fest. Mit dem Beschluss bzw. der Mitteilung gemäß Satz 1 endet für das ausscheidende Mitglied die Möglichkeit, die der Graduiertenschule zur Verfügung gestellten Ressourcen zu nutzen.

## **§ 5 Organe**

(1) Die Graduiertenschule hat folgende Organe:

- die Graduiertenversammlung
- die Mitgliederversammlung
- den Vorstand
- den Direktor/die Direktorin
- den Beirat
- die Ombudsperson

(2) Die Graduiertenversammlung, die Mitgliederversammlung und der Vorstand können zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen Ausschüsse einsetzen; einem Ausschuss können besondere Angelegenheiten zur Erledigung übertragen werden.

## **§ 6 Graduiertenversammlung**

(1) Die Graduiertenversammlung diskutiert Sachfragen in Zusammenhang mit der Graduiertenausbildung durch die Graduiertenschule an der Universität Bremen und den beteiligten Forschungseinrichtungen. Die Graduiertenversammlung kann Vorschläge zum Kursprogramm und zur Graduiertenbetreuung ausarbeiten und diese an den Direktor/die Direktorin weiterleiten.

(2) Die Graduiertenversammlung wählt einen Sprecher oder eine Sprecherin und zwei Stellvertreter/innen.

(3) Die Graduiertenversammlung entsendet zwei stimmberechtigte Delegierte zu den Mitgliederversammlungen.

(4) Der Sprecher/die Sprecherin der Graduiertenversammlung oder eine(r) seiner/ihrer Stellvertreter/innen nehmen an den Vorstandssitzungen teil.

(5) Der Sprecher/die Sprecherin soll die Graduiertenversammlung mindestens einmal im Jahr einberufen. Über jede Graduiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den Doktorand/innen unverzüglich zuzuleiten ist.

(6) Auf Antrag von mindestens drei Doktoranden/innen muss der Sprecher/die Sprecherin binnen vier Wochen die Graduiertenversammlung einberufen.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitglieder der Graduiertenschule bilden die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung der Graduiertenschule beschließt über Fragen der Organisation, der Mitgliedschaft und der Aufgabenstellung der Graduiertenschule, insbesondere über

- den Vorschlag für die Ernennung des Direktors/der Direktorin und des Stellvertreters/der Stellvertreterin an den Rektor/die Rektorin,
- die Aufnahme neuer Mitglieder,
- den Vorschlag für die Ernennung des Beirats an den Rektor/die Rektorin und
- den Vorschlag für die Ernennung der Ombudsperson an den Rektor/die Rektorin.

(3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl der Forschungsfeldleiter,
- Planung des Qualifizierungs- und Ausbildungsprogramms
- Planung der strategischen Ausrichtung der Graduiertenschule, insbesondere für die Forschungsfelder.

(4) Der Direktor/die Direktorin beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr ein. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den Mitgliedern unverzüglich zuzuleiten ist.

(5) Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern muss der Direktor/die Direktorin binnen vier Wochen die Mitgliederversammlung einberufen.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Direktor/der Direktorin, dem Stellvertreter/der Stellvertreterin, den Leitern/Leiterinnen der Forschungsfelder sowie jeweils einem Vertreter/einer Vertreterin der Partnereinrichtungen gemäß § 1 Abs. 1, Satz 2, sofern diese Einrichtungen nicht bereits durch einen Leiter/einer Leiterin eines Forschungsfeldes oder in der Person des Stellvertreters/der Stellvertreterin des Direktors/der Direktorin vertreten sind. Vertreter der Partnereinrichtungen im Vorstand müssen Mitglieder der Graduiertenschule sein.

(2) Der Vorstand entscheidet in Personalangelegenheiten der Graduiertenschule und kontrolliert die antragsgemäße Verwendung der Haushaltsmittel. Er berät den Direktor/die Direktorin und ist ferner für alle Aufgaben zuständig, die nicht den anderen Organen zugewiesen worden sind. Der Vorstand beschließt insbesondere über:

- den dem Rektor/der Rektorin vorzulegenden Vorschlag für den Gesamtantrag und den Arbeitsbericht an die Deutsche Forschungsgemeinschaft,
- den Entwurf der Satzung der Graduiertenschule und Vorschläge für ihre Änderung,

- die Aufnahme von Doktoranden/innen,
- den Ausschluss von Doktoranden/innen,
- die Beendigung der Mitgliedschaft und die
- Gestaltung des Rekrutierungsverfahrens.

(3) Der Direktor/die Direktorin beruft den Vorstand mindestens einmal im Jahr ein. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das dem Vorstand unverzüglich zuzuleiten ist.

(4) Auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern muss der Direktor/die Direktorin binnen vier Wochen eine Vorstandssitzung einberufen.

## **§ 9 Direktor/in**

(1) Der Direktor/die Direktorin leitet die Graduiertenschule und vertritt die Belange der Graduiertenschule innerhalb und außerhalb der Universität Bremen. Er/Sie wird vom Vorstand bei der Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben beraten. Er/Sie hat einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Beide müssen Mitglied der Universität Bremen sein.

(2) Der Direktor/die Direktorin ist für die sachgerechte Mittelverwaltung, die Einhaltung des Budgets und die interne Mittelallokation der Graduiertenschule verantwortlich. Die Mittel werden zentral von der Verwaltungsleiterin/dem Verwaltungsleiter der Graduiertenschule verwaltet und abgerechnet. Der Direktor/die Direktorin berichtet dem Vorstand über die Verwendung der Mittel.

(3) Der Direktor/die Direktorin leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung; er/sie bereitet deren Beratung vor und setzt deren Beschlüsse um. Er/Sie ist berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

(4) Der Direktor/die Direktorin und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin werden für die Dauer einer Förderperiode auf Vorschlag der Mitgliederversammlung vom Rektor/von der Rektorin ernannt. Wird aufgrund des vorzeitigen Ausscheidens die Neuernennung des Direktors/der Direktorin oder des Stellvertreters/der Stellvertreterin erforderlich, so erfolgt sie nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit.

(5) Der Direktor/die Direktorin und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin können nach dreimonatiger Vorankündigung vorzeitig zurücktreten. Der Direktor/die Direktorin oder sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung, die gleichzeitig einen Nachfolger/eine Nachfolgerin vorschlagen muss, vom Rektor/von der Rektorin abberufen werden.

## **§ 10 Beirat**

(1) Für die Graduiertenschule bestellt der Rektor/die Rektorin der Universität Bremen auf Grund von Vorschlägen der Mitgliederversammlung einen wissenschaftlichen

Beirat. Mitglieder des Beirats sollten Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland sein, die in der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses hohe Anerkennung genießen. Die Mitglieder des Beirats sollten die Graduiertenschule in ihrem Bestreben, die umfassende Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses früh auf die Erfordernisse des akademischen und nicht-akademischen Arbeitsmarktes auszurichten, unterstützen können.

(2) Der Beirat wird für die Dauer einer Förderperiode bestellt. Eine erneute Benennung ist möglich.

(3) Der Beirat gibt Empfehlungen zum Ausbildungsprogramm und der wissenschaftlichen Ausrichtung der Graduiertenschule. Er nimmt Stellung zur strategischen Entwicklung der Graduiertenschule.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende. Zu den Aufgaben des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden gehört die Leitung der Beiratssitzungen und die Übermittlung der Empfehlungen an die Graduiertenschule.

(5) Sitzungen des Beirats sollen mindestens einmal pro Jahr stattfinden. Sie werden in Absprache mit dem/der Vorsitzenden des Beirats vom Direktor/der Direktorin einberufen.

## **§ 11 Ombudsperson**

(1) Die Ombudsperson der Graduiertenschule wird in Konfliktfällen, die z. B. während einer Doktorarbeit zwischen einem Betreuer/einer Betreuerin und einem Doktoranden/einer Doktorandin auftreten können, beratend, unterstützend oder vermittelnd tätig. Die Ombudsperson kann nicht Mitglied der Graduiertenschule sein.

(2) Die Ombudsperson steht allen Mitgliedern und Doktoranden/innen der Graduiertenschule als neutraler Ansprechpartner/in zur Verfügung. Sie ist von den anderen Organen der Graduiertenschule unabhängig.

(3) Die Ombudsperson ist zur Verschwiegenheit verpflichtet und garantiert die Anonymität der/des Anrufenden. Die Entbindung von der Schweigepflicht kann nur durch den Anrufenden/die Anrufende erfolgen. Aus Gründen der Vertraulichkeit kann die Ombudsperson generell keine Akteneinsicht gewähren.

(4) Die Ombudsperson kann die Beteiligten in Absprache mit dem Anrufenden/der Anrufenden zu mündlichen Gesprächen einladen, um mögliche Lösungen zu diskutieren. Sie kann dabei Einzelgespräche und/oder Gespräche mit den Beteiligten gemeinsam führen. In geeigneten Fällen schlägt die Ombudsperson den Beteiligten eine Vereinbarung über die künftige Zusammenarbeit vor.

(5) Die Ombudsperson berichtet dem Direktor/der Direktorin jährlich über ihre Arbeit. Um die Vertraulichkeit der Arbeit zu gewährleisten, werden in dem Bericht allein die

allgemeinen Erfahrungen und die Anzahl der Fälle dargestellt, mit denen sie während des Berichtszeitraums befasst war.

(6) Die Ombudsperson wird für die Dauer einer Förderperiode auf Vorschlag der Mitgliederversammlung vom Rektor/von der Rektorin ernannt.

## **§ 12**

### **Wissenschaftlicher Nachwuchs**

(1) Es gibt zwei Möglichkeiten sich als Doktorand/in für die Aufnahme in die Graduiertenschule zu bewerben. (a) Der größte Anteil der Doktoranden/innen der Graduiertenschule wird über - von der Graduiertenschule unabhängige - Forschungsprojekte finanziert. Nach Annahme einer solchen Promotionsstelle kann sich der Doktorand/die Doktorandin um die Mitgliedschaft in der Graduiertenschule bewerben. (b) Eine kleinere Zahl von Doktoranden/innen wird für ein selbst formuliertes Promotionsthema direkt von der Graduiertenschule eingestellt. Für beide Wege müssen die Stellen international ausgeschrieben worden sein und der Doktorand/die Doktorandin müssen sich in einem offenen Auswahlverfahren durchgesetzt haben.

(2) Die Auswahl von Doktoranden/innen erfolgt über einen vom Vorstand eingesetzten Ausschuss, dessen Hauptkriterien dafür wissenschaftliche Exzellenz, Qualifikation und die Attraktivität des Forschungsthemas sind. Die Auswahl der Doktoranden/innen verläuft zweistufig mit einer Vorauswahl anhand der schriftlichen Unterlagen und einer zweiten Stufe, die einen wissenschaftlichen Vortrag und/oder ein Interview beinhaltet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand

(3) Die Doktoranden/innen müssen einen Antrag auf Annahme als Doktorand/in beim zuständigen Fachbereich der Universität Bremen stellen. Es gilt für jeden Doktoranden/jede Doktorandin die Promotionsordnung des für ihn/sie zuständigen Fachbereichs der Universität Bremen.

(4) Die wissenschaftliche Arbeit der Doktoranden/innen wird von ihrem Projektleiter/ihrer Projektleiterin im Sinne der jeweiligen Promotionsordnung betreut. Der Projektleiter/die Projektleiterin steht einem Graduiertenausschuss vor, der die Doktoranden/innen bei ihrer Arbeit berät. Die Projektleiter/innen fördern aktiv die Einbindung der Doktoranden/innen in die wissenschaftliche Gemeinschaft. Sie unterstützen die Doktoranden/innen dabei an wissenschaftlichen Tagungen teilzunehmen und einen mehrmonatigen Forschungsaufenthalt an einer auswärtigen Forschungseinrichtung durchzuführen. Ein besonderes Augenmerk sollte dabei auf der Internationalität dieser Aktivitäten liegen. Jeder Projektleiter/jede Projektleiterin ist verpflichtet, seine/ihre Doktoranden/innen im Rahmen einer Sitzung des Graduiertenausschusses die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu vermitteln. Dies ist im Protokoll der Sitzung zu vermerken. Zusätzlich stehen den Doktoranden/innen die wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen der Graduiertenschule als Ansprechpartner/innen in allen fachlichen Fragen zur Verfügung.

(5) Ein Graduiertenausschuss hat in der Regel drei erfahrene wissenschaftliche Mitglieder, die Angehörige der Universität Bremen oder der in §1 Abs. 1 genannten Institutionen sind. Externe Wissenschaftler/innen können zusätzlich hinzugezogen



werden. Die Doktoranden/innen und Projektleiter/innen können Vorschläge für die Besetzung des jeweiligen Graduiertenausschusses machen, der vom Direktor/der Direktorin eingesetzt wird. Bei der Besetzung der Graduiertenausschüsse sind möglichst beide Geschlechter zu berücksichtigen.

(6) Die Graduiertenausschüsse tagen alle sechs Monate. Sie werden jeweils durch den Projektleiter/die Projektleiterin einberufen. Über jede Sitzung hat der Doktorand/die Doktorandin ein Protokoll anzufertigen, das nach Abstimmung mit dem Projektleiter/der Projektleiterin dem Direktor/der Direktorin und den übrigen Mitgliedern des Graduiertenausschusses unverzüglich zuzuleiten ist.

(7) Die Doktoranden/innen sind verpflichtet, am Qualifizierungsprogramm der Graduiertenschule teilzunehmen. Weiterhin sind die Doktorand/innen verpflichtet, aktiv an wissenschaftlichen Tagungen teilzunehmen und einen mehrmonatigen Forschungsaufenthalt an einer auswärtigen Forschungseinrichtung zu absolvieren.

(8) Doktorand/innen, bei denen sich durch die halbjährliche Evaluierung ein ungenügendes Ergebnis abzeichnet oder die regelmäßig nicht an Veranstaltungen der Graduiertenschule teilnehmen, können vom Vorstand aus der Graduiertenschule ausgeschlossen werden.

(9) Die Aufgaben der Doktoranden/innen und die Aufgaben der Projektleiter/innen werden für jeden Doktoranden und jede Doktorandin in einer Betreuungsvereinbarung festgehalten. Der Doktorand/die Doktorandin und der Projektleiter/die Projektleiterin unterschreiben die Betreuungsvereinbarung und geben diesen dem Direktor/der Direktorin zur Kenntnis.

(10) Jedem der einzelnen Forschungsfelder wird ein wissenschaftlicher Mitarbeiter/eine wissenschaftliche Mitarbeiterin (Postdoc) zugeordnet. Nach einer internationalen Ausschreibung der Stellen erfolgt die Auswahl dieser wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen zweistufig: (a) Vorauswahl anhand der schriftlichen Unterlagen und (b) Endauswahl basierend auf einem wissenschaftlichen Vortrag und einem Interview. Hauptkriterien für die Auswahl sind wissenschaftliche Exzellenz, Qualifikation und die Attraktivität des Forschungsthemas. Die Auswahl der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen erfolgt über einen vom Vorstand eingesetzten Ausschuss. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## **§ 13**

### **Qualifizierungsprogramm**

(1) Das Qualifizierungsprogramm der Graduiertenschule umfasst ein kompaktes Kursprogramm, Forschungsseminare, Auslandsaufenthalte und ein internes Förderprogramm für Doktoranden/innen.

(2) Das Curriculum der Graduiertenschule beginnt mit Einführungskursen in die naturwissenschaftlichen und die sozio-ökonomischen Grundlagen der Meereswissenschaften. Daran schließen sich pro Jahr 10 - 15 Fachkurse (u. a. aus den Bereichen Klimaforschung, Seerecht, Küstenzonenforschung, Mikrobiologie, Meeresgeologie, Statistik) und 3 - 5 Soft-Skill Kurse (u. a. aus den Bereichen

Öffentlichkeitsarbeit, Projektmanagement und Präsentationstechniken) an. Begleitend können jederzeit Sprachkurse belegt werden.

(3) In jedem der vier Forschungsfelder der Graduiertenschule wird in der Regel monatlich ein Forschungsseminar für die Doktoranden/innen angeboten.

(4) Lehrangebote die ausschließlich für die Graduiertenschule gemacht werden, werden als freiwillige Zusatzleistung betrachtet und können nur in Abstimmung mit den jeweiligen Fachbereichen auf Lehrdeputate angerechnet werden.

(5) Der Auslandsaufenthalt der Doktoranden/innen (vgl. § 10 Abs. 7) kann von der Graduiertenschule finanziell unterstützt werden. Die Doktoranden/innen müssen sich hierfür im Rahmen des internen Förderprogramms mit einem Antrag, der begutachtet wird, um die Mittel bewerben.

(6) Das interne Förderprogramm der Graduiertenschule ermöglicht den Doktoranden/innen, Mittel für die Teilnahme an Konferenzen, Forschungs- und Weiterbildungsreisen und für studentische Hilfskräfte einzuwerben. Die Doktoranden/innen müssen sich hierfür mit einem Antrag, der begutachtet wird, um die Mittel bewerben.

(7) Die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis werden den Doktoranden/innen von ihrem/ihrer Projektleiter/in und dem jeweiligen Graduiertenausschusses vermittelt (vgl. § 10 Abs. 4).

## **§ 14**

### **Beschlussfassung, Wahlen**

(1) Der Vorstand, die Projektleiter- und die Graduiertenversammlung sind beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(2) Beschlüsse werden in allen Gremien der Graduiertenschule mit einfacher Mehrheit gefasst.

(3) Über den Vorschlag zur Ernennung des Direktors/der Direktorin, seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin und der Ombudsperson stimmt die Mitgliederversammlung geheim ab.

## **§ 15**

### **Publikationstätigkeit**

Die durch die wissenschaftliche Forschung von Doktoranden/innen der Graduiertenschule gewonnenen Erkenntnisse werden in geeigneter Form veröffentlicht. Solche Veröffentlichungen sollten den Vermerk tragen: „Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft mit Mitteln der Exzellenzinitiative von Bund und Ländern im Rahmen der Internationalen Bremer Graduiertenschule für Meereswissenschaften“.

**§ 16**  
**Dauer der Einrichtung**

Die Einrichtung der ZWE erfolgt zunächst für die Dauer der Drittmittelförderung.

**§ 17**  
**Schlussbestimmungen**

(1) Vorschläge zur Änderung dieser Ordnung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Vorstandsmitglieder. Änderungsanträge sind dem Vorstand zusammen mit der Einladung schriftlich vorzulegen. Änderungen der Satzung sind vor der Beschlussfassung im Akademischen Senat der Universität Bremen, mit der DFG und den in § 1 Abs. 1 Satz 2 genannten Partnereinrichtungen abzustimmen.

(2) Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor/die Rektorin der Universität Bremen in Kraft.

Genehmigt am:  
Der Rektor